

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung - Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05/90907-2420 | F 05/90907-2115
E raphael.kaplan@wkbgl.at
W <http://wko.at/bgld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RE/VD.L203-10020-3-2020

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Up A-3/20-Mag.Kaplan

Durchwahl
2420

Datum
11.12.2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland dankt für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben näher bezeichnetem Entwurf und nimmt dazu binnen offener Frist Stellung wie folgt:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Die Wirtschaftskammer Burgenland bekennt sich zum Klimaschutz sowie zur Forcierung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien. Im Interesse der burgenländischen Wirtschaft sind Bemühungen zu energie- und kosteneffizienten Maßnahmen daher grundsätzlich zu begrüßen. Für den Wirtschaftsstandort Burgenland ist es allerdings von essentieller Bedeutung, Ökologie und Ökonomie zu verknüpfen und dafür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 3

De lege lata wird in §§ 3 und 6 Bgld HKG explizit auf fossile Brennstoffe abgestellt. Wir begrüßen die Differenzierung ausdrücklich, zumal damit gewährleistet wird, dass die Entwicklung von alternativen Brennstoffen vorangetrieben und am Markt eingeführt werden können. De lege ferenda besteht jedoch insoweit eine Inkonsistenz, als mit der Einführung der Z 11a eine Definition von Biogas, nicht aber von flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen aufgenommen wird. Zwar wird Gas eine große Rolle zur Dekarbonisierung des Wärmesektors spielen und der kosteneffiziente Umstieg von Kohle oder fossilem Öl auf erneuerbare Alternativen nur unter Einsatz erneuerbarer und dekarbonisierter Gasen gelingen; das Prinzip der Technologieneutralität muss aber auch hier klar im Vordergrund stehen.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Primärenergieträgern fordern wir daher in gleicher Weise die Aufnahme der Definition von synthetischen Flüssigbrennstoffen.

Dies ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich, sondern auch für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Burgenland geboten. Die Speicherbarkeit von Energie hat hohe Bedeutung für nachhaltige und resiliente Energiesysteme. Darin liegt ein großer Vorteil flüssiger Energieträger, hinsichtlich derer in naher Zukunft reelle Chancen bestehen, fossile Brennstoffe durch nicht-fossile Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen zu ersetzen. Als Brennstoffe können erneuerbare Öle einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende leisten. Grundsätzlich soll somit jede Technologie ihren Beitrag leisten dürfen. In diesem Sinne regen wir dringend eine entsprechende Ergänzung an und schlagen folgende Definition vor:

Synthetische Flüssigbrennstoffe: synthetische, nicht-fossilstämmige Paraffine, die aus Synthese oder Hydrotreatment stammen (XtL). Dazu zählen Produkte aus der Fischer-Tropsch Synthese (PtL, BtL, WtL) und Produkte aus Hydrotreatment (HVO) (ÖNORM C1109).

zu § 27 Abs 1

Die Unterscheidung nach Energieträgern und das Anheben der wiederkehrenden Überprüfungszeiträume für ausschließlich Gasfeuerungsanlagen ist mangels technischer Begründung für unterschiedliche Prüfpflichten eine unsachliche Differenzierung. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass eine gesetzliche Regelung die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen sowie in sich stimmig und in einer zur Zielerreichung adäquaten Weise ausgestaltet sein muss. Bei sachlicher Betrachtung hat der wiederkehrende Überprüfungszeitraum nach Z 1 auch auf Feuerungsanlagen für andere Energieträger Anwendung zu finden und sollte dies jedenfalls legislativ beachtet werden.

zu § 49 Abs 3

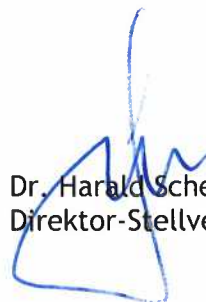
Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) zur Datenverarbeitung ermächtigt werden soll. Zweck der Datenbank ist die zentrale Erfassung aller Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie luftreinhalterechtlicher Überprüfungen im Burgenland, um Inspektionen und Überprüfungen koordinieren zu können. Die LSZ ist ein in Form des Privatrechts errichteter Rechtsträger, der als Leitstelle für Notdienste fungiert und dem keine Aufgaben nach dem Bgld HKG obliegen. Zumal eine Datenverarbeitung nur zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfolgen darf, ist der Telos der gegenständlichen Bestimmung ebenso wenig ersichtlich wie konkrete Anwendungsszenarien. Eine entsprechende Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme müsste klar und präzise und ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sein. Mangels (ausreichender) Begründung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die LSZ darf aus Sicht der Wirtschaftskammer Burgenland das Grundrecht auf Datenschutz jedenfalls nicht zur Disposition stehen.

Wir ersuchen, unsere Anmerkungen und Anregungen zu berücksichtigen.
Unsere Experten stehen Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth
Präsident



Dr. Harald Schermann
Direktor-Stellvertreter